

simoniacos „Programmschrift der kirchlichen Revolution“ genannt (S. 203), hier ist z. B. neuere Literatur nicht berücksichtigt worden, es sei an die Arbeit von R. Schieffer erinnert. Beim *Decretum Gratiani* wird eine veraltete Zitationsweise vorgeschlagen (S. 258), die der Vf. selbst nicht einhält (S. 13/157/278). Die *Lex Baiuvariorum* wird mal nach v. Schwind (S. 132), mal nach Merkel oder Beyerle (S. 213) zitiert. Zum Jahr 1012 (richtig 1022) nennt H. die Synode von Pavia (S. 213), auf der Kaiser und Papst die Kirchenreform vorantrieben. Der hier vom Vf. zitierte Kanon entstammt jedoch dem Konzil von Seligenstadt 1023, einer Mainzer Provinzialsynode. Innozenz III., gest. 1216, verbietet 1222 die Ordale (S. 223), nicht erwähnt dagegen wird der den Sachverhalt regelnde c. 18 des 4. Laterankonzils. Von Stoffülle und Darstellungskraft her betrachtet ist das Werk eine große Leistung, ein anregendes Buch, das in vielem zur Auseinandersetzung einladen will und einlädt. Jedoch gibt die gewählte Methode Anlaß zu dem Bedenken, ob nicht bei einem minutiös mit Fußnoten versehenen Text manche Flüchtigkeit vermieden worden, manche Aussage – zumindest im Akzent – anders ausgefallen wäre, ohne daß – angesichts der Kompetenz des Vf. – dabei gleich ein schwer lesbares Handbuch herausgekommen wäre.

Jörg Müller

Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten (1988–1990). Beispiele, Parallelen, Positionen. Hg. von Heinz M o h n h a u p t (*Ius Commune*. Sonderhefte 53) Frankfurt a.M. 1991, Klostermann, ISBN 3-465-02271-8, XVI, 816 S., DM 220. – Die Idee des 1987 konzipierten Bandes, jeweils einen Rechtshistoriker aus der BRD und der DDR zu einem bestimmten Thema zu Wort kommen zu lassen, ist zwar durch die historische Wirklichkeit noch vor dem Erscheinen überholt worden, doch wurde der Band, in dem das MA nur spärlich vertreten ist, so auch zu einem Zeitdokument. Hermann K l e n n e r, Savignys Forschungsprogramm der Historischen Rechtsschule und die geistesgeschichtliche Lage Berlins im 19. Jahrhundert (S. 2–33), meint, daß Savigny, obgleich er eine reaktionäre Theorie vertrat, doch durch seine Methode maßgeblich dazu beigetragen habe, daß eine Zivilrechtsordnung (BGB) entstehen konnte; Joachim R ü c k e r t, Savignys Einfluß auf die Jurisprudenz in Deutschland nach 1900 (S. 34–71), betont, daß S. „Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter“ bis heute eine Fundgrube für konkrete Informationen sei, daß aber die eigentliche These einer Kontinuität zwischen Altertum und MA schon bald nicht mehr beachtet wurde, und meint generell, „daß S. Werke um so lebendiger geblieben sind, je allgemeiner die Verwendungsbereiche sind“ (S. 68); Karl K r o e s c h e l l, Der Sachsenspiegel in neuem Licht (S. 232–244), bietet einen Forschungsbericht über die in den letzten zehn Jahren erschienenen Studien. N.M.

Eltjo S c h r a g e unter Mitwirkung von Harry D o n d o r p, *Utrumque Ius*. Eine Einführung in das Studium der Quellen des mittelalterlichen gelehrten Rechts (Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte Bd. 8) Berlin 1992, Duncker und Humblot, ISBN 3-428-07564-1, 137 S., DM 86. – Endlich liegt das bereits 1987 auf niederländisch erschienene Manual (vgl. DA 45,640) in deutscher Übersetzung vor. Die bis 1991 erschienene Literatur wurde von den beiden Amsterdamer Rechtshistorikern sorgfältig eingearbeitet.